

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 71/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Februar 1969

Reg.Hauptsekretär
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1969 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g,
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t,
Bundesrichter	H e y e r,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h,
Bundessozialrichter	V i e h w e g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 26. Januar 1968 dahin geändert:

- 1.) Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 2. März 1967 wird zurückgewiesen;
- 2.) die Klage gegen den Bescheid vom 18. April 1967 wird abgewiesen;
- 3.) außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten besteht Streit darüber, ob die Rente des Klägers aus der deutschen Angestelltenversicherung (AnV) wegen des gleichzeitigen Bezugs einer dänischen Volkspension bis zu deren Höhe ruht.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ist der 1898 in Hadersleben (Nordschleswig) geborene und dort wohnende Kläger nach der Abtretung des Landesteils Nordschleswig an das Königreich Dänemark (nach dem ersten Weltkrieg auf Grund des Vertrages von Versailles) dänischer Staatsbürger geworden. Er hatte 1919 und 1920 in diesem Gebiet 14 Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung der Angestellten entrichtet. In den folgenden Jahren setzte er die Versicherung fort und leistete bis zum Ende des zweiten Weltkriegs und danach im Dezember 1951, im November 1955 und im November 1956 freiwillige AnV-Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

Die Beklagte gewährte dem Kläger auf seinen Antrag aus insgesamt 238 Monatsbeiträgen vom 1. November 1963 an das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Der Bescheid hierüber vom 25. November 1963 trägt den Zusatz, die Rente werde in der berechneten Höhe (ursprünglich 188,10 DM monatlich) unter dem Vorbehalt gezahlt, daß eine dänische Rente nicht bezogen werde.

Von November 1965 an erhielt der Kläger eine dänische Volkspension im Betrage von 103 dänischen Kronen (Dkr) monatlich. Die Beklagte sprach daraufhin mit Bescheid vom 16. Dezember 1965 unter Berufung auf Art. 19 des am 1. November 1954 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und dem Königreich Dänemark über Sozialversicherung vom 14. August 1953 (Gesetz vom 21. August 1954 - BGBI 1954 II 753 -) vom 1. Dezember 1965 an das

- 3 -



- 3 -

Ruhen des Altersruhegeldes bis zur Höhe der dänischen Volkspension (= 59,10 DM) aus. In einem weiteren - nach Abschluß des Klageverfahrens ergangenen - Bescheid vom 18. April 1967 kürzte sie das Altersruhegeld erneut im Hinblick auf eine Erhöhung der dänischen Volkspension.

Der Kläger bestritt die Berechtigung der Beklagten, das Altersruhegeld zu kürzen, wobei er sich auf die Bestimmungen in der Zusatzvereinbarung zum deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommen (ZsV) berief. Das Sozialgericht (SG) Berlin wies jedoch die Klage ab; es war der Auffassung, die deutsche Altersrente habe bei gleichzeitigem Bezug einer Volkspension in Dänemark bis zu deren Höhe zu ruhen, wenn der Versicherungsfall, wie beim Kläger, nach dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sei (Urteil vom 2. März 1967).

Auf die Berufung des Klägers hob das Landessozialgericht (LSG) Berlin das Urteil des SG auf, ebenso die Bescheide der Beklagten vom 16. Dezember 1965 und vom 18. April 1967, soweit darin das Ruhen der Rente angeordnet war. Die Revision wurde zugelassen: Die Bestimmung des Art. 19 des Abkommens sei im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, weil sie durch Art. 4 ZsV ausgeschlossen werde. Diese Vorschrift beziehe sich auf die in ihren tatsächlichen Voraussetzungen unterschiedlichen Personenkreise des Art. 2 und Art. 3 ZsV. Dabei stelle Art. 3, der die Beitragsnachentrichtung zur weiteren Erhaltung der Anwartschaft für Zeiten nach dem 8. Mai 1945 eröffne, keine bloße Ergänzung des Art. 2 dar, sondern habe selbständige Bedeutung. Mit ihm werde ein ausschließlich den Anwartschaftsbestimmungen zuzuordnendes Recht (Erhaltung bzw. Wiederaufleben der Anwartschaft) geschaffen. Diese Vergünstigung setze nicht voraus, daß der Versicherungsfall vor dem 1. November 1954 eingetreten sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Art. 3 ermögliche die Beitragsnachentrichtung generell und unabhängig davon, ob der Versicherungsfall schon eingetreten sei oder nicht. Allerdings könnten, wenn der Versicherungsfall schon eingetreten sei, die Beiträge nur für die Zeit bis dahin nachentrichtet werden. Art. 3 bedeute auch keine erstmalige Vergünstigung, sondern das Ende einer Entwicklung; er bilde die Ergänzung zu einer schon am 8. Dezember 1928 getroffenen deutsch-dänischen Regierungsabrede (Mitteilungen RfA 1929, 50, 51). Beim Kläger seien die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen des Art. 3 ZsV erfüllt; er habe auf Grund des Art. 112 des Vertrages von Versailles die dänische Staatsangehörigkeit erworben, seine Anwartschaft in der deutschen AnV bis 8. Mai 1945 erhalten gehabt und innerhalb der Frist des Art. 3 von dem Recht der Nachentrichtung von Beiträgen zur Erhaltung der Anwartschaft nach dem 8. Mai 1945 Gebrauch gemacht. Die Beklagte dürfe deshalb das Altersruhegeld nicht kürzen (Urteil vom 26. Januar 1968).

Die Beklagte legte gegen dieses Urteil Revision ein mit dem Antrag,

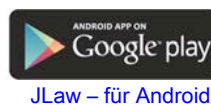
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen sowie die Klage gegen den Bescheid vom 18. April 1967 abzuweisen.

Sie rügte eine unrichtige Anwendung der Vorschriften des Art. 19 des Abkommens und der Art. 2 bis 4 der ZsV zu diesem Abkommen. Die Auslegung des LSG sei mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar. Sinnvoll sei es nur, die leistungsrechtlichen Vorschriften des Art. 4 ZsV auf die leistungsrechtliche Bestimmung des Art. 2 zu beziehen und nicht auch auf die beitragsrechtliche Bestimmung in Art. 3 ZsV anzuwenden. Der Eintritt des Versicherungsfalls vor dem 1. November 1954 gehöre zu den gemeinsamen Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach den innerstaatlichen Vorschriften unter Ausschluß u.a. des Abschn. IV des Abkommens.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.
Die Auffassung des LSG, dem Kläger sei das Altersruhegeld aus der deutschen AnV über den 30. November 1965 hinaus ungekürzt zu zahlen, trifft nicht zu.

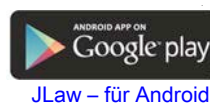
Wie die Vorinstanzen im einzelnen zutreffend ausgeführt haben, liegen beim Kläger an sich die Voraussetzungen vor, unter denen nach Art. 19 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens die deutsche Rente bis zur Höhe der dänischen Altersrente (Volkspension) ruht. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es allein darauf an, ob der Kläger auf Grund der besonderen Bestimmung in Art. 4 der - gleichzeitig mit dem Abkommen, nämlich am 1. November 1954 in Kraft getretenen (vgl. Bekanntmachung vom 14. Juli 1955 - BGBl 1955 II 763) - Zusatzvereinbarung zum deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommen von der Anwendung des Abschn. IV des Abkommens und damit von der genannten Ruhensvorschrift ausgenommen ist. Dies trifft entgegen der Auffassung des LSG nicht zu, denn der Versicherungsfall, auf Grund dessen der Kläger das Altersruhegeld aus der deutschen AnV erhält, ist erst 1963, also in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Abkommens eingetreten. Solche Versicherungsfälle werden aber von den Bestimmungen der ZsV nicht erfaßt.

Art. 4 ZsV nimmt die in Art. 2 und 3 ZsV genannten Personen von der Anwendung u.a. der Bestimmungen in Art. 19 des Abkommens aus. Dabei handelt es sich aber - anders als das LSG meint - nicht um zwei in ihren sachlichen Voraussetzungen völlig getrennte Personengruppen; vielmehr enthält Art. 3 eine teilweise Ergänzung der Bestimmung des Art. 2 ZsV. Beide Bestimmungen sind zu einer Zeit vereinbart worden, als der Erwerb von Rentenansprüchen in der deutschen AnV voraussetzte,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

daß beim Eintritt des Versicherungsfalls die Anwartschaft aus den Beiträgen erhalten war (§ 32 AVG aF; §§ 1264 bis 1267 der Reichsversicherungsordnung -RVO- aF).

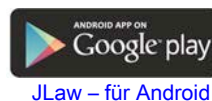
Art. 2 ZsV regelt die Zahlung von Renten aus der deutschen AnV an bestimmte Berechtigte und unter bestimmten Voraussetzungen. Es handelt sich um Personen, die - wie der Kläger des vorliegenden Rechtsstreits - die dänische Staatsangehörigkeit infolge des Art. 112 des Vertrages von Versailles erworben haben (oder die nach Art. 113 dieses Vertrages für Dänemark optiert haben). Sachlich setzt Art. 2 Satz 1 ZsV voraus, daß diese Personen vor dem 8. Mai 1945 Rentenansprüche in der AnV erworben haben. Rentenansprüche dieser Art können aber nur entstanden sein, wenn bis dahin der Versicherungsfall eingetreten ist. Unter dieser Voraussetzung (Eintritt des Versicherungsfalls vor dem 8. Mai 1945) werden an Berechtigte die Renten nach den für den zuständigen deutschen Versicherungsträger geltenden Bestimmungen und damit - wie sich aus Art. 9 und 10 der ZsV, aus dem vollständigen Titel der Zusatzvereinbarung und aus der amtlichen Begründung des deutschen Zustimmungsgesetzes zum Abkommen (BABl 1954, 538, 540) ergibt - bereits für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Abkommens gezahlt. Das gleiche (Zahlung der Renten nach deutschen Vorschriften auch für Zeiten vor dem 1. November 1954) gilt nach Satz 2 für Personen (Versicherte und Hinterbliebene), für welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten vor dem Inkrafttreten des Abkommens erfüllt waren oder durch Nachentrichtung von Beiträgen erfüllt werden, die Rente aber nicht festgestellt worden ist. Satz 2 des Art. 2 ZsV betrifft danach Personen, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. November 1954 eingetreten ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind aus Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Art. 3 der ZsV ermöglichte es den in Art. 2 genannten Personen unter der weiteren sachlichen Voraussetzung, daß sie ihre Anwartschaften in der AnV bis zum 8. Mai 1945 erhalten hatten, diese Anwartschaften nachträglich auch noch für die folgenden Zeiten durch Nachentrichtung von Beiträgen zu ordnen. Diese Vorschrift stellt gegenüber der bei Abschluß des Abkommens im AVG enthaltenen Regelung, die nach dem 1. Januar 1954 die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen sowohl zur Erfüllung der Wartezeit als auch zur Erhaltung der Anwartschaft für Zeiten vor dem 1. Januar 1952 ausschloß (§ 190 AVG aF i.V.m. §§ 1442 ff RVO aF und mit § 3 des Kriegsfristengesetzes vom 3. Dezember 1952 - BGBl I 737 -), einen erweiterten zeitlichen Rahmen für die Beitragsnachentrichtung auf: Zur weiteren Erhaltung der Anwartschaft konnten für Zeiten nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten der ZsV - oder wenn der Versicherungsfall schon vor dem Inkrafttreten der ZsV eingetreten war, für Zeiten bis zu dessen Eintritt - Beiträge innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der ZsV nachentrichtet werden. Damit hat Art. 3 besondere Voraussetzungen für die in Art. 2 Satz 2 ZsV vorgesehene Nachentrichtung von Beiträgen geschaffen, mit denen "die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten vor dem Inkrafttreten des Abkommens erfüllt werden". Personen, die von diesem besonderen Nachentrichtungsrecht Gebrauch gemacht haben, sollten hinsichtlich der Erhaltung der Anwartschaft so behandelt werden, als ob sie schon vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nach Art. 2 Satz 2 ZsV erfüllt gehabt haben. Ihnen sollte beim Vorliegen auch der sonstigen Voraussetzungen die Rente für Zeiten vor dem 1. November 1954 aus der AnV und - wie in Art. 4 bestimmt - ohne Anwendung der Ruhensvorschrift des Art. 19 des Abkommens gewährt werden. Eine weitergehende

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

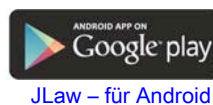
- 8 -

Bedeutung hat Art. 3 ZsV nicht; der Meinung des LSG, mit Art. 3 sei ein selbständig abgrenzbarer Personenkreis angesprochen, der unabhängig von der Regelung des Art. 2 Satz 2 und der darin enthaltenen zeitlichen Begrenzung gemäß Art. 4 auch bei einem erst nach dem 1. November 1954 - und damit in aller Zukunft - eintretenden Versicherungsfall von der Anwendung u.a. des Art. 19 des Abkommens ausgeschlossen sei, kann der Senat nicht beitreten. Dagegen spricht schon die Wortfassung des Art. 3; er nimmt auf den in Art. 2 genannten Personenkreis in seinen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen Bezug und fügt ihm lediglich die weitere sachliche Voraussetzung hinzu, daß die Anwartschaften bis zum 8. Mai 1945 erhalten sind. Dagegen spricht ferner, daß die Zusatzvereinbarung, wie auch in ihrer vollständigen Überschrift sowie in der Vorschrift des Art. 1 für die Unfallversicherung zum Ausdruck kommt, die Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens für bestimmte Personenkreise regeln sollte. Es ist auch nicht einzusehen, warum jemand, der die persönlichen Voraussetzungen der ZsV erfüllt und der von der Vergünstigung der Nachentrichtung nach Art. 3 innerhalb der zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der ZsV Gebrauch gemacht hat, bei einem beliebig später eintretenden Versicherungsfall noch weiter begünstigt und von dem Ruhen der Rente nach Art. 19 ausgenommen sein soll, während ein anderer Angehöriger dieses Personenkreises, der laufend freiwillige Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaft gezahlt hat, unter den sonst gleichen Umständen von dem Ruhen der Rente nach Art. 19 des Abkommens erfaßt wird. Auf diese Ungereimtheit, die sich aus der Auffassung des LSG ergibt, hat die Beklagte mit Recht hingewiesen; sie tritt nicht ein, wenn Art. 3 ZsV auf Personen beschränkt bleibt, bei denen der Versicherungsfall des Alters bis zum Inkrafttreten der ZsV (1. November 1954) eingetreten ist und denen deshalb die Rente nach den für den deutschen Versicherungsträger bis dahin geltenden Vorschriften gewährt wird.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

Diese vorwiegend aus der Wortfassung der Art. 2 bis 4 ZsV gewonnene Auslegung wird bestätigt durch die amtliche Begründung zum deutschen Zustimmungsgesetz. Hier ist gesagt, die Zusatzvereinbarung zum deutsch-dänischen Abkommen über Sozialversicherung sei im Hinblick darauf getroffen worden, daß zahlreiche deutsche und dänische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Dänemark in der Vergangenheit Rentenansprüche und Anwartschaften in der deutschen Sozialversicherung erworben und - soweit ihnen vor dem 8. Mai 1945 bereits Renten zuerkannt waren - bis zum Ende des zweiten Weltkrieges die fälligen Beträge nach Maßgabe der damals geltenden Abmachungen überwiesen erhalten haben. Die amtliche Begründung erwähnt anschließend drei Personengruppen, denen die bis zum Inkrafttreten des Abkommens nach dem bis dahin geltenden Recht erworbenen Ansprüche erhalten bleiben sollten. Sinn und Zweck der ZsV müssen deshalb darin gesehen werden, die bis zum Inkrafttreten des Abkommens entstandenen Rechte zu schützen und sie vor einer Verschlechterung - etwa wie hier durch Art. 19 des Abkommens - zu bewahren.

Gegen die Richtigkeit der vom LSG vertretenen Auffassung sprechen aber noch weitere Gründe. Art. 3 Satz 2 ZsV läßt die besondere Beitragsentrichtung nur innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der ZsV zu. Diese zeitliche Begrenzung wäre aber nicht recht verständlich, wenn sich die Bestimmung des Art. 3 - wie das LSG meint - bei jedem irgendwann auch nach dem Inkrafttreten der ZsV eintretenden Versicherungsfall auswirken würde. Mit Recht weist die Beklagte ferner darauf hin, daß Art. 3 ZsV eine reine beitragsrechtliche Regelung enthält, und daß es wenig sinnvoll erscheint, an diese Bestimmung leistungsrechtliche Folgen zu knüpfen. Auch dieser Gesichtspunkt spricht dafür, die in Art. 4 aufgezeigten Rechtsfolgen (Nichtanwendung der Ruhensbestimmung) auf die Gewährung

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

von Leistungen nach Art. 2 ZsV zu beziehen, die den Eintritt des Versicherungsfalls vor dem 8. Mai 1945 (Satz 1) und vor dem 1. November 1954 (Satz 2) zur Voraussetzung hat.

Zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung beruft sich das LSG allerdings auch auf die am 1. Januar 1929 in Kraft getretene deutsch-dänische Regierungsabrede vom 8. Dezember 1928 (Mitteilungen der RfA 1929, 50, 51), die zur Durchführung des deutsch-dänischen Vertrages vom 10. April 1922 - 14. Abkommen zur Ausführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles Abschn. D Angestelltenversicherung - getroffen wurde und deren wesentlicher Inhalt im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben ist. Auch diese Abrede, deren rechtlicher Charakter hier nicht näher untersucht werden soll, enthielt u.a. eine Bestimmung, nach der freiwillige Beiträge zur AnV binnen einer bestimmten Frist seit dem Inkrafttreten der Abrede nachentrichtet werden konnten und die möglicherweise dem Art. 3 ZsV zum Vorbild gedient hat. Auch sie verfolgte - ähnlich wie Art. 3 ZsV - den Zweck, in der Vergangenheit in Verlust geratene Anwartschaften nachträglich wiederherzustellen und den Berechtigten deren weitere Aufrechterhaltung zu ermöglichen. Jedoch erscheint die Folgerung, die das LSG aus dieser Entwicklung zieht, nämlich die Annahme, daß die Vergünstigung des Art. 3 ZsV das Vertrauen des Berechtigten auf Zahlung einer ungekürzten (Voll-) Rente für alle Zukunft zu schützen bestimmt war, nicht zwingend. Sie läßt jede innere Begründung dafür vermissen, warum ein Personenkreis, dem die besondere Vergünstigung einer weitgehenden Beitragsnachentrichtung zur nachträglichen Ordnung der Anwartschaft eingeräumt wurde, darüber hinaus auch noch besser gestellt sein soll als diejenigen Versicherten, die ihre Anwartschaften durch laufende Beitragsleistung aufrechterhalten haben. Der Senat ist aus diesen Gründen - wie auch schon in seinem früheren Urteil vom 24. März 1965 - 1 RA 57/61 (hier allerdings ohne nähere Begründung) - der Auffassung, daß die Vor-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

schriften in Art. 2 bis 4 ZsV nur anzuwenden sind, wenn der Versicherungsfall des Alters, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, in der Zeit vor dem 1. November 1954 eingetreten ist.

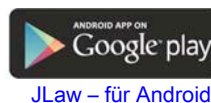
Dieser Auffassung steht auch nicht die Regelung in Art. 7 ZsV entgegen. Diese Bestimmung sieht für einen bestimmten Personenkreis (dänische Staatsangehörige, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten des Abkommens ihren Wohnsitz aus dem Gebiet der BRD in das Gebiet des Königreichs Dänemark verlegt und vor dem 8. Mai 1945 Rentenansprüche in den deutschen Rentenversicherungen erworben haben - Art. 5 ZsV -) vor, daß einzelne Bestimmungen des Abkommens - darunter ebenfalls Art. 19 - für die Zeit bis zum 1. November 1954 nicht anzuwenden sind. Aus dieser besonderen Regelung kann aber kein Umkehrschluß etwa dahin gezogen werden, daß für die in Art. 4 ZsV genannten Personenkreise der Ausschluß jener Bestimmung über den 1. November 1954 hinaus, also auch für die seit diesem Tag eingetretenen Versicherungsfälle gelten muß. Dieser Umkehrschluß verbietet sich schon angesichts der unterschiedlichen Personenkreise in Art. 4 und Art. 7 ZsV und der unterschiedlichen Interessenlage, die bei den in Art. 7 genannten Personen zu einer weniger großzügigen Vergünstigung geführt hat. Schließlich rechtfertigen eine andere Betrachtung auch nicht die Belastungen, denen der Kläger nach seinen Angaben auf Grund der dänischen Steuergesetze unterliegt. Insoweit muß dem Kläger anheimgestellt werden, um Abhilfe bei den dänischen Behörden oder Gerichten nachzusuchen. Das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen gibt keine Möglichkeit, aus diesem Grunde von der Anwendung seiner Bestimmungen abzusehen.

Aus allen diesen Gründen sieht der Senat keine Möglichkeit, nach der die Beklagte den Kläger von der Anwendung der Ruhensvorschrift in Art. 19 des Abkommens ausnehmen kann. Dabei verkennt der Senat nicht die Härte, die für den Kläger darin liegt, daß seine Erwartungen, die er auf Grund langjähriger

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- in der Hauptsache freiwilliger - Beitragsleistung zur deutschen AnV und damit auf Grund persönlicher Opfer hegen durfte, enttäuscht wurden und daß ihm bei einem etwaigen Ansteigen der dänischen Volkspension noch weitere Enttäuschungen bevorstehen können. Der Senat vermag nicht zu beurteilen, ob der Zweck des Art. 19 des Abkommens - nach der amtlichen Begründung der Ausschluß von Doppelleistungen - das Ruhen der deutschen Rente auch insoweit erfordert, als sie auf freiwilliger Beitragsleistung zur deutschen AnV beruht (vgl. die zur Zeit des Abkommens geltende Regelung in § 40 AVG aF und § 1274 Abs. 2 RVO aF). Er ist jedoch der Auffassung, daß eine Änderung der bestehenden Rechtslage nur durch neue zwischenstaatliche Abmachungen bzw. durch ein Tätigwerden der in Art. 39 des Abkommens genannten Stellen erreicht werden kann.

Auf die Revision der Beklagten muß deshalb das von der gegenteiligen Rechtsauffassung ausgehende Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen sowie die Klage gegen den während des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheid der Beklagten vom 18. April 1967 abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

